

**RICHTLINIEN**  
**der Gemeinde Morbach**  
**über die Ehrung verstorbener Personen**  
**in der Fassung vom 01. Februar 2002**

**1. Für eine Ehrung sind folgende Möglichkeiten denkbar:**

- 1.1 Nachruf im „Trierischen Volksfreund“; Größe 80 mm, zweiseitig. Bei besonders verdienten Personen kann der Bürgermeister auch eine andere Größe festlegen.  
Falls der/die Verstorbene nicht im Verbreitungsgebiet des „Trierischen Volksfreundes“ wohnte, erfolgt die Ehrung in der örtlichen Tageszeitung.
- 1.2 Nachruf im Wochenblatt (amtlicher Teil)
- 1.3 Kranzspende mit Schleife „Zum ehrenden Gedenken – Gemeinde Morbach“, Maximalpreis 75 EURO

**2. Es ist wie folgt zu verfahren:**

- 2.1 aktive Bedienstete:  
Es gilt das Rundschreiben der Staatskanzlei vom 30.09.1980
- 2.2 ehemalige Bedienstete (soweit sie bei der Gemeinde in den Ruhestand ausgeschieden sind):
  - a) Nachruf im „Trierischen Volksfreund“
  - b) Nachruf im Wochenblatt
  - c) Kranzspende
- 2.3 aktive und ehemalige Beigeordnete, Ortsvorsteher, Wehrleiter, Wehrführer der Stützpunktwehr, aktive Gemeinderatsmitglieder, Träger der Großen Ehrung der Gemeinde Morbach, Schulleiter, Leiter des Forstamtes und Revierförster:
  - a) Nachruf im „Trierischen Volksfreund“
  - b) Nachruf im Wochenblatt
  - c) Kranzspende
- 2.4 aktive und ehemalige stellv. Ortsvorsteher, Wehrführer, stellv. Wehrleiter, Schiedsmänner und sonstige Ehrenbeamte:
  - a) Nachruf im Wochenblatt
  - b) Kranz mit Schleife
- 2.5 aktive und ehemalige Ortsbeiratsmitglieder, ehemalige Gemeinderatsmitglieder:  
Nachruf im Wochenblatt
- 2.6 Die Ehrung sonstiger Personen (z.B. Träger staatlicher Auszeichnungen usw.) werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgelegt

3. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft; gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.01.2002 aufgehoben.